

Anordnung von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für das Bildungszentrum Oldenburg

Stand: 03.06.2021

Aufgrund der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021 und der Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31.05.2021 ergeht folgende Anordnung:

1. Grundsätzliche Abstands-, Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Auf den Grundstücken und in den Gebäuden des NSI ist der vorgeschriebene Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Metern stets einzuhalten. Ferner sind vorgegebene Abstandsmarkierungen und ausgewiesene Laufwege zu berücksichtigen und positionierte Tische in Hörsälen, Arbeitsräumen und Büros dürfen nicht umgestellt werden.
- Die Grundstücke und Gebäude des NSI dürfen grundsätzlich nur von Mitarbeitenden, Dozierenden, Teilnehmenden und für den Betrieb erforderlichen externen Dienstleistern wie Postboten, Lieferanten, Küchen- oder Reinigungspersonal betreten werden. Alle sonstigen Besuche bedürfen der vorherigen Terminabsprache.
- Auf den Grundstücken und in allen Gebäuden ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung während der Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Dozentinnen und Dozenten sowie Referentinnen und Referenten dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen solange sie ihren Sitzplatz eingenommen haben und den vorgeschriebenen Mindestabstand zu allen anderen Personen einhalten. Das NSI empfiehlt generell das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.
- Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter dürfen nach Einnahme ihres Sitzplatzes am Arbeitsplatz und unter Einhaltung der Mindestflächen und des Abstandsgebots die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen. Das NSI empfiehlt generell das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.
- Bei der Durchführung von Präsenzterminen/-veranstaltungen (z. B. Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Prüfungen) können weitere Maßnahmen festgelegt werden. Die Beteiligten/Teilnehmenden werden in diesem Fall vorab über die zusätzlichen bzw. erweiterten Maßnahmen informiert.
- Die Gebäude sind über ausgewiesene bzw. bekanntgegebene „Eingänge“ zu betreten und über ausgewiesene bzw. bekanntgegebene „Ausgänge“ zu verlassen.
- Nach Abschluss der Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder anderer Lernaktivitäten (z. B. Bibliotheksnutzung) sind Gebäude und Grundstücke über die ausgewiesenen Laufwege und Ausgänge unverzüglich zu verlassen.

- In allen Büros, Hörsälen und Fluren ist eine ausreichende Belüftung sicherzustellen. Die Räume sind möglichst dauerhaft, mindestens aber in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 30 Minuten) über Fenster und Türen zu lüften. Die maximal zulässige Personenzahl je Hörsaal ist als Anlage beigefügt.
- Aufzüge, Balkone und Sanitäranlagen dürfen zeitgleich nur durch eine Person genutzt werden.
- Beim Betreten des Gebäudes sowie nach Berühren der Mund-Nasen-Bedeckung sind Hände mit Seife zu reinigen. Sofern ein Händewaschen nicht möglich ist, können Hände auch desinfiziert werden.
- Die Anwesenheit aller Gäste und Teilnehmenden wird dokumentiert. Diese müssen dem NSI ihre Kontaktdaten (vollständige Anschrift und Telefonnummer) nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung stellen.
- Persönliche Kontakte zu den Mitarbeitenden des NSI sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und vorab telefonisch oder elektronisch terminlich zu vereinbaren.
- Für die Cafeteria gelten zusätzliche Abstands- und Hygienemaßnahmen, die vor Ort bekannt gegeben sind.

2. Reinigung der Räumlichkeiten im Hörsaalgebäude

- Die Hörsäle insbesondere die Tische werden nach Präsenzveranstaltungen grundgereinigt. In allen Hörsälen werden darüber hinaus Desinfektionsmittel und Reinigungstücher zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt.
- Die Sanitäranlagen werden während der Betriebszeiten des NSI zweimal täglich gereinigt; Türklinken und Handläufe mittags und abends.

3. Wohnheim

- Die unter „1. Grundsätzliche Abstands-, Hygiene- und Schutzmaßnahmen“ genannten Maßnahmen gelten ebenfalls im Wohnheim.
- Gemeinschaftsküchen und Sanitäranlagen dürfen zeitgleich nur durch eine Person genutzt werden.
- Die Aufenthaltsbereiche vor den Gemeinschaftsküchen dürfen nicht genutzt werden.
- Lebensmittel und Getränke sind getrennt nach Besitzer/Besitzerin aufzubewahren; nach Möglichkeit in gesonderten Behältnissen/Boxen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Kühlschränke.
- Die Reinigung der genutzten Flächen erfolgt zu den Betriebszeiten des NSI täglich. In gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten werden Oberflächen während der Betriebszeiten des NSI zweimal täglich desinfiziert.

4. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Anordnung können mit einer Verwarnung gerügt, im Wiederholungsfall mit einem Ausschluss von Veranstaltungen oder Prüfungen sowie Hausverbot geahndet werden. Weitere Sanktionsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

5. Spezielle Anordnungen

Diesen Hygienevorschriften gehen spezielle Anordnungen auf kommunaler Ebene (beispielsweise der Erlass eines generellen Betretungsverbots durch die zuständigen Behörden) vor.

6. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und bleibt bis auf Weiteres bestehen. Sie ersetzt die Vorgängerversion mit Stand 19.05.2021.

Oldenburg, den 03.06.2021



Birgit Ohlhoff
Verwaltungsleiterin Bildungszentrum Oldenburg

Maximal zulässige Anzahl an Lehrgangsteilnehmer/innen je Hörsaal (zzgl. eine Dozentin / ein Dozent)

Hörsaal /Raum	Max. Personenzahl
U 2	20
U 3	20
E 2	8
E 3	22
E 5	12
E 6	18
E 7	24
E 8	24
E 9	25
101	15
102	11
103	11
104	14
106	16
107	15
108	20
109	16
110	15
212	9